



EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

2021

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Bleienbach

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Bleienbach.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 80.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 102.--	exkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Bleienbach durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 80.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 102.--	exkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 80.--	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF. 102.--	exkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Massgebend ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per August (Basis 2015, Stand Juli 2020: 101,2 Punkte). Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Bleienbach eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Bleienbach der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle wurde durch die Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Bleienbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 5. November 2020 bis am 13. Dezember 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau vom 5. und 12. November 2020 sowie 10. Dezember 2020 Nrn. 45, 46 und 50 bekannt.

Bleienbach, 6. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin: